

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern
ehra@bj.admin.ch

Bern, 26. September 2012

Stellungnahme zur Inkraftsetzung der Änderung des Obligationenrechts vom 23. Dezember 2011 (Rechnungslegungsrecht) und der Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB bedankt sich für die Möglichkeit, an der vorliegenden Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen des neuen Rechnungslegungsrecht teilnehmen zu dürfen.

Grundsätzliches zur Reform

Der SGB erklärte sich bereits 2006 mit der grundsätzlichen Stossrichtung der lang erwarteten Reform der damals noch im „Huckepack-Verfahren“ laufenden Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrecht im OR einverstanden.

Nach der aus bekannten Gründen erfolgten Aufspaltung und Verzögerung der Reform wird der SGB sich schwerpunktmässig zum neuen Art. 1 VASR äussern.

Art. 1-4 VASR

Der SGB ist grundsätzlich damit einverstanden, dass Art. 957 OR insofern in der vorliegenden Verordnung konkretisiert wird, als die Buchführungs- und Rechnungslegungsstandards gemäss IFRS IASB, IFRS for SMEs, Swiss GAAP FER und US GAAP gelten sollen.

Trotzdem möchte der SGB kritisch in Erinnerung rufen, dass es sich bei der FER um eine vom Staat unabhängige private Stiftung handelt, welche der Schweizerischen Kammer der Bücher-, Steuer- und Treuhandexperten nahesteht. Unter gewissen Aspekten ist hier nicht immer garantiert, dass alle Voraussetzungen der Rechtsicherheit und der öffentlichen Interessen in Zukunft gewahrt bleiben. Dass die Eidgenossenschaft auf ein eigenes Regelwerk verzichtet hat, wird mit einer gewissen Ambivalenz aufgenommen. Das gleiche gilt für den IASB. Dies ist insbesondere problematisch, als es sich beim FASB hingegen um eine privatrechtlich organisierte NPO han-

delt, diese aber von den US-Behörden quasi in einer „Leistungsvereinbarung“ beauftragt wird, Rechnungslegungsrichtlinien auszuarbeiten; bei einem solchen Verfahren ist die (jedenfalls nominelle) Einflussmöglichkeit staatlicher Stellen grösser als beim Anerkennungsverfahren, wie er vorliegend in Art. 1 VASR vom Bundesrat durchgeführt wird. Dieser ermöglicht es nämlich dem Bundesrat, de iure, nur reaktiv tätig zu sein.

Zu den Swiss GAAP FER, IASB und den FASB Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, die sich dem wirtschaftsrechtlichen Prinzip der „true and fair view“ verpflichten, muss zuletzt, trotz internationaler Verankerung, kritisiert werden: Alle in der VASR anerkannten Rechnungslegungsprinzipien dienen einem eher engen, kurzfristig orientierten Aktionärsinformationsbedürfnis, die in den letzten Jahren nicht dazu geeignet waren, Risiken der Falschbewertung (z.B. in der Finanzkrise Risiken verschiedener Art, etc.) objektiv darzustellen. Weiter sind diese Richtlinien nicht dem Stakeholder-Value, insbesondere nicht den Interessen der Arbeitnehmerschaft verpflichtet, sondern demjenigen spezifischer Tranchen der Börsenoperateure.

Dass mit der vorliegenden Praxis des Massgeblichkeitsprinzips auch Steuerhinterziehung trotz des Art. 960 OR recht einfach bleibt, muss hier nicht weiter ausgeführt werden. Immerhin ist in Kombination mit den detaillierten Ausweispflichten nach OR eine genauere Überprüfbarkeit möglich.

Bestimmungen RAV

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im RAV zur Zulassung und Beaufsichtigung von Revisorinnen und Revisoren ist der SGB einverstanden.

Wir danken für die insbesondere prospektive Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär